

Betrugs- und Geldwäscheprävention

4. und 5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie

Mit der 4. und 5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie steigen die Arbeitsaufwände und Risiken in den Banken dramatisch. Unter anderem sind folgende neue Anforderungen zu nennen:

- ▶ Ausweitung der Kriterien zur Einstufung eines Kunden als politisch exponierte Person (PEP)
- ▶ Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auch für PEP mit Amtsausübung im Inland
- ▶ Ausweitung der Sorgfaltspflichten auch auf die für den Vertragspartner auftretende Person
- ▶ Abklärungspflicht bezüglich aller wirtschaftlich Berechtigten (wB), die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte am Vertragspartner (= Firmenkunde) halten
- ▶ Senkung des Mindestschwellenwerts von 25 % auf 10 % bei der Ermittlung der wB von sogenannten „passiven nichtfinanziellen Einheiten“
- ▶ Wegfall der Regelbeispiele für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten für risikoarme Produkte (u. a. vermögenswirksame Leistungen)
- ▶ Einführung drakonischer Sanktionen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz (u. a. mindestens zweifache Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder mindestens eine Million Euro!)

Darüber hinaus sind **in 2017 weitere Anforderungen zu erwarten:**

- ▶ Verschärfte EU-Vorgaben zu Terror- und Proliferationsfinanzierung als Ergebnis der supranationalen Risikoanalyse der EU-Mitgliedstaaten
- ▶ FATF-basierte verschärfte BaFin-Anforderungen zum Umgang mit Korrespondenzbankbeziehungen

Um dieser fast inflationären Anforderungsflut – sowohl fachlich als auch betriebswirtschaftlich – gerecht zu werden, haben wir das Lösungsangebot zur Geldwäsche- und Betrugsprävention (Zentrale Stelle) überarbeitet (siehe hierzu auch S. 16). Unsere Vollauslagerungskunden werden automatisch von der Anpassung in unseren Kontrollsystemen profitieren, und bei notwendigen Veränderungen im Rahmen z. B. von Kundennahmeprozessen vor Ort werden unsere Spezialisten die Häuser entsprechend unterstützen. Allen anderen Banken bieten wir einen GwG-Quick-Check an, der es den Häusern ermöglichen wird, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen in den Systemen und Prozessen vor Ort zu identifizieren.

Ferner wird den Banken auch im Bereich der Zentralen Stelle ein erweitertes Produktangebot – Premium- und Basisvariante – zur Verfügung stehen. Es versteht sich von selbst, dass auch bei diesen Produktvarianten die prüfungssichere Erfüllung der regulatorischen Anforderungen und damit der Compliance in Sachen Anti-Geldwäsche und Anti-Betrug vollumfänglich sichergestellt ist.

Speziell im Bezug auf die Abwehr der sonstigen strafbaren Handlungen wird in der Basisvariante stärker auf die Wirksamkeit der vorhandenen Sicherungsmaßnahmen im Institut und deren wirksame Anwendung reflektiert. Die Funktionsfähigkeit dieser Anwendung wird durch die zuständigen Beauftragten in der GenoTec kontrolliert, wie es auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ ausdrücklich vorsehen.

Sofern sich Institute grundsätzlich für die Basisvariante entscheiden, jedoch einzelne Kontrollhandlungen nicht selbst durchführen wollen/können, können diese im Rahmen einer weiteren modularen Produktausdifferenzierung künftig hinzugebucht werden. ■

Ansprechpartner:

*Dominik Tiburtius, Leiter Überwachung & Kontrolle,
E-Mail: dominik.tiburtius@geno-tec.de*